

**Tarifordnung
über Ufergeld der
Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
20.01.1992	-	01.03.1992	14.02.1992
27.09.2001	2.4, 3.2	01.01.2002	

Tarifordnung über Ufergeld

der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Auf Grund des § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW. S. 384, zuletzt geändert durch das EEG.N.W. vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366/SGV NW. 77), wird von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH für den Hafen Hille Ufergeld nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Dieser Tarif gilt für den öffentlichen Hafen der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH, und zwar für das Südufer des Mittellandkanales von km 89,050 bis 89,725.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder durchführen lässt.
- 2.2 Ufergeld wird mit der Rechnungszustellung fällig.
- 2.3 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufergelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.
- 2.4 Ufergeldbeträge werden auf 10 Cent aufgerundet.
- 2.5 Ufergeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.
- 2.6 Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinchen oder Seemessbriefen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 m² Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.
- 2.7 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder den amtlichen Gewichtsfeststellungen zu Grunde zu legen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:
- 2.7.1 bei schwerem Holz (Afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyere, Eibe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nussbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster und Zebrano)

für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	=	900 kg
für 1 Raummeter (rm)	=	600 kg
für 1 Canad. Cord	=	2.300 kg
für 1 Faden (Fathem)	=	3.700 kg
für 1 Standard (Std)	=	3.600 kg

- 2.7.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)
- | | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = | 700 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = | 450 kg |
| für 1 Canad. Cord | = | 1.700 kg |
| für 1 Faden (Fathem) | = | 2.800 kg |
| für 1 Standard (Std) | = | 2.600 kg |
- 2.7.3 bei Kies und Sand wird 1 cbm berechnet = 1.670 kg
- 2.8 Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
- 2.9 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m³, Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.
- 2.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Minden.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld wird erhoben für
- 3.1.1 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden.
- 3.1.2 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.
- 3.1.3 Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
- 3.1.4 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
- 3.2 Bei der Einstufung der Güter wird das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der ab 1. Januar 1986 gültigen, von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Auftrage des Bundesministers für Verkehr herausgegebenen Fassung angewendet.
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben

für Güter der Güterklasse I/II	=	40 Cent/t
für Güter der Güterklasse III/IV	=	30 Cent/t
für Güter der Güterklasse V	=	25 Cent/t
für Güter der Güterklasse VI	=	18 Cent/t

4. Befreiungen

- Befreit sind
- 4.1 Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnungen befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder den Ausbau der Wasserstraßen dienen;
 - 4.2 Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlichen Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.

5. Bekanntmachung

Dieser Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Tarif tritt am 01.03.1992 in Kraft.

H i l l e, den 20. Januar 1992